

menhang“ zwischen einem Ausfuhrverbotsverfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes ersetzen.

III. Der Beirat kommt daher zu folgendem Ergebnis: Die Vorgänge im Bundesdenkmalamt bzw. in der Österreichischen Galerie erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Verfahrens. Selbst wenn man die Handlungen des Bundesdenkmalamtes bzw. der Österreichischen Galerie unter den Begriff des „Verfahrens“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabe-gesetz subsumieren würde, ist nicht ersichtlich, dass diese für den Verkauf des gegenständlichen Gemäldes durch Jenny Steiner und damit für den Eigentumserwerb des Bundes bestimmend waren. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabe-gesetz ist daher auch schon deshalb nicht erfüllt, weil – auch bei einer weiten Auslegung des Gesetzes – kein enger Zusammenhang zwischen einem allfälli-

gen Verfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes bestand.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht zu übereignen.

Wien, am 8. Oktober 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Leitende Staatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI

Dr. Franz Philipp SUTTER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

IFKUR – News 4. Quartal 2010

Neuss: Ringelnatz-Bild zurückgefordert

Geschrieben von Kemle

27. Oktober 2010

Neuss. Das Schreiben erreichte die Stadt im Sommer 2008. Die Erben des bekannten jüdischen Kunstkritikers und Sammlers Paul Westheim forderten die Rückgabe eines Bildes aus dem Bestand des Clemens-Sels-Museums. In nicht-öffentlicher Sitzung hat der Kulturausschuss jetzt entsprechend des Verwaltungsvorschlags entschieden: Die Beratende Kommission der Bundesregierung für Fragen der Restitution wird um eine Empfehlung gebeten. Der will man sich anschließen. Der Forderung auf Rückgabe liegt eine ebenso abenteuerliche wie bedrückende Vorgeschichte zugrunde. Der Kunstkritiker, Experte und Sammler expressionistischer Werke wurde früh von den Nationalsozialisten als „Kulturbolschewist“ verfolgt. Er flüchtete nach Frankreich, seine umfangreiche Sammlung vertraute er der befreundeten Charlotte Weidler, ebenfalls einer Expressionismus-Expertin, an. Westheim wurde in Frankreich nach Kriegsausbruch inhaftiert und in fünf Internierungslagern festgehalten; er nannte das seine „Tour de France“. 1941 gelang ihm die Flucht nach Mexiko, hier heiratete er 1959. Nach Kriegsende versuchte der Kunstfreund, seine Sammlung zurückzuerhalten. Doch Charlotte Weidler, die in den 30er Jahren den Nachforschungen der Gestapo widerstanden und während des Krieges einige Werke für ihren Freund verkauft hatte, brach jeden Kontakt ab. 1963 starb Westheim. Danach begann seine frühere Freundin, die die Kunstwerke hatte nach New York ausführen können, Gemälde gezielt zu verkaufen. Die Witwe Westheims starb 2004 im Alter von

106 Jahren; auch ihre Bemühungen um Rückgabe der Bilder waren erfolglos geblieben. Aus der Sammlung Westheim stammt auch das jetzt zurückgeforderte Bild. Es ist ein Werk des Dichters Joachim Ringelnatz mit dem Titel „Dachgarten der Irrsinnigen“, ein makaber-obszönes Werk aus dem Jahr 1925. Charlotte Weidler hatte es im Jahr 1972 an die renommierte Düsseldorfer Galerie Vömel verkauft, dort kaufte es im selben Jahr noch Irmgard Feldhaus, Direktorin des Clemens-Sels-Museums. Gezeigt wurde das Werk fast nie, es hat seinen Platz im Magazin. „Alle haben in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt, bis auf Frau Weidler natürlich“, sagt Kulturdezernentin Christiane Zangs, die sich wegen des schwebenden Verfahrens mit Wertungen zurückhält. Sie setzt in der „delikatsten und schwierigen Angelegenheit“ ganz auf die Empfehlung des Berliner Kommission. Dem Votum wolle sich nicht nur die Stadt, sondern auch die Erbin anschließen.

Quelle: <http://www.wz-newsline.de/?redid=977184>.

Schiele-Gemälde aus dem Belvedere wird nicht restituiert

Geschrieben von Kemle

27. Oktober 2010

Wien - Der Kunstrückgabe-Beirat hat doch entschieden: Das Schiele-Gemälde "Mutter mit zwei Kindern III" aus dem Belvedere wird nicht an die Erben nach Jenny Steiner restituiert. Der Beirat gab in seiner Sitzung am Freitag keine Rückgabe-Empfehlung an das Ministerium ab. Zunächst hatte der Beirat angekündigt, statt einer Entscheidung eine Darstellung des Falles mit Argumenten für und wider eine Rück-

mitteln. Nun hat sich das Gremium doch zu einer Entscheidung durchgerungen. Kulturministerin Schmied kündigte in einer Aussendung an, ihre Entscheidung gemäß der Empfehlung zu treffen, sobald diese schriftlich vorliege. Der Beirat unter dem Vorsitz von Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, wird die schriftliche Ausfertigung seines Beschlusses, die die Argumente ausführlich darstellt, rasch - spätestens bei seiner nächsten Sitzung am 18. November 2010 - nachreichen. "Angesichts der Fülle an Material haben wir uns entschieden, den Beschluss nachzureichen", so die wissenschaftliche Koordinatorin des Beirats, Eva Blimlinger: "Damit das auch auf Punkt und Komma stimmt". Mehrheitsbeschluss Schließlich war es der Druck der Ministerin, der den Beirat schließlich doch noch zu einer Entscheidung bewog. Weil sich nur eine sehr schwache Mehrheit abgezeichnet hatte, war man in der vergangenen Sitzung am 22. September zu dem Entschluss gekommen, nur einen Bericht mit der Darstellung des Falles zu verfassen - das Ministerium hatte mit der Forderung nach einer Empfehlung reagiert. "Also gibt es jetzt einen Mehrheitsbeschluss", so Blimlinger, die die Abstimmung nicht näher kommentieren wollte. Sie selbst finde es "bedauerlich, dass die Chance nicht wahrgenommen wurde, zu sagen: Das ist ein schwieriger Fall, es gibt divergierende Meinungen - und wir versuchen es mit einer breiten Diskussion". Durch den Beschluss, das Gemälde nicht zu restituieren ("und auch in die andere Richtung"), sei das Thema ja keineswegs abgeschlossen. Jederzeit könnten Neuerungen, entweder im Gesetzestext oder beim Beweismaterial, den Fall wieder vor den Beirat bringen. "Die Vorstellung, von Geschichte eine Ruhe zu haben, wenn man eine Entscheidung übers Knie bricht" ist aus Sicht der Historikerin jedenfalls nicht zutreffend. Schmied dankte unterdessen in ihrer Aussendung den Mitgliedern des Beirats "für ihre wertvolle Tätigkeit in diesem komplexen Fall". Das 150 mal 160 Zentimeter große Bild "Mutter mit zwei Kindern III" (1915-1917) war der jüdischen Besitzerin Jenny Steiner nach Ende des Krieges bereits restituert worden, kurz darauf hatte sie es allerdings an das Belvedere verkauft. Die kritische Frage war nun, ob dieser Verkauf nur deshalb stattfand, weil das Gemälde keine Ausfuhrgenehmigung erhalten hätte. Bereits im Jahr 2000 hatte es einen negativen Erstscheid zur neuerlichen Restitution gegeben, doch laut Novelle zum Restitutionsgesetz aus dem Vorjahr sind nun auch Werke erfasst, für die das jeweilige Bundesmuseum nach 1945 an die ursprünglichen Besitzer einen Kaufpreis gezahlt hat. Voraussetzung für die Rückstellung ist dann allerdings, dass der Verkauf in engem Zusammenhang mit einem Ausfuhrverbotverfahren stand. Ein solches offizielles Verfahren war nie eingeleitet worden. Zwar gab es Korrespondenz zwischen dem Direktor des Belvedere und dem Bundesdenkmalamt, in der ein eventuelles Ausfuhransuchen Steiners als aussichtslos bewertet wurde; ob Jenny Steiner von dieser Aussichtslosig-

te, sondern das Bild an das Belvedere verkaufte, konnte jedoch nicht erwiesen werden. (APA). Quelle: <http://derstandard.at/1285200373523/Schiele-Gemaelde-aus-dem-Belvedere-wird-nicht-restituert>.

Schwedisches Museum bemerkt Diebstahl von Munch-Bild nicht

Geschrieben von Kemle
27. Oktober 2010

Malmö. Das Kunstmuseum von Schwedens drittgrößter Stadt Malmö hat den Diebstahl eines Bildes von Edvard Munch nicht bemerkt.

Erst als die Polizei das Kunstwerk dem Museum zurück brachte, wurde den Museumswärtern bewusst, dass ihnen das Bild „Zwei Freunde“ abhanden gekommen war. Zusammen mit ihm wurden zwei weitere Kunstwerke schwedischer Künstler gestohlen, die ebenfalls niemand als vermisst gemeldet hatte.

Museumschef Göran Christenson sagte über das in jeder Beziehung überraschende Auftauchen der Bilder: „Ich bin total geschockt und kann mir das beim besten Willen nicht erklären.“ Die drei Bilder müssten bei einem längeren Transport zwischen dem Hauptmagazin und einer Ausstellung unbemerkt entwendet worden sein. Die Diebe hatten sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, Plastikaufkleber mit „Kunstmuseum Malmö“ von der Rückseite ihrer Beute abzunehmen. Das erleichterte den Polizeibeamten ihre weitere Arbeit erheblich. Wie der Rundfunksender SR am Donnerstag berichtete, hatten Beamte das Werk des norwegischen Malers aus dem Jahr 1913 mit einem Schätzwert von umgerechnet rund 1,1 Millionen Euro bei einer Razzia in der südschwedischen Kleinstadt Landskrona entdeckt. Quelle: <http://www.abendblatt.de/kultur-live/article1656187/Schwedisches-Museum-bemerkte-Diebstahl-von-Munch-Bild-nicht.html>.

"Vieles ist eine mühselige, zeitaufwendige Puzzlearbeit"

Geschrieben von Kemle
27. Oktober 2010

Zurzeit wird die Herkunft von 81 Kunstwerken aus dem Augustinermuseum und dem Museum für Neue Kunst überprüft / Noch keine Unrechtmäßigkeiten festgestellt.

Gibt es in den Sammlungen der städtischen Museen Kunstwerke, die unrechtmäßig in ihrem Besitz sind, weil sie zum Beispiel jüdischen Besitzern abgepresst wurden? Im Zuge der Debatte um das Gemälde "Max John" von Otto Dix, das die Stadt Freiburg mit Hilfe von Stiftungen von der Erbin eines jüdischen Sammlers zurückkaufen konnte, tauchte die Frage auf, ob die Herkunft aller Werke der Museen lückenlos geklärt ist. Die Kunsthistorikerin Verena Larbig untersucht seit Februar 81 Bilder aus den Beständen des Augustinermuseums und des Museums für Neue Kunst, deren Geschichte zweifelhaft oder unvollständig dokumentiert ist. NS-Raubkunst – so

die Zwischenbilanz – wurde nicht gefunden. Larbig hofft, bis Ende 2012 ihre Arbeit beendet zu haben. Die 31-jährige Provenienzforscherin stieß bei ihren Recherchen auf einen interessanten Fall, bei dem es möglicherweise zu einer Restitution (Rückgabe) kommt: Als ein Depot im Dachgeschoss des Augustinermuseums wegen eines Wasserschadens im August 2009 geräumt werden musste, wurde das Bild eines unbekanntes, vermutlich flämischen Künstlers, ein Fischstillleben aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, entdeckt, das in keinem Inventarbuch auftaucht. Fest steht: Einst gehörte das Gemälde einer jüdischen Familie aus Freiburg. Während der Sohn in die Schweiz emigrierte, wurden Mutter und Schwester in Auschwitz ermordet. Kurzzeitig war das Bild nach der Beschlagnahme durch die Nazis 1941 im Augustinermuseum aufbewahrt worden. Nach dem Krieg tauchte es im Collecting Point Wiesbaden, einer von mehreren zentralen Sammelstellen der Alliierten, auf, bevor es bei der Jewish Restitution Successor Organization in Nürnberg landete, weil bis Ende 1948 niemand einen Anspruch auf das Bild gestellt hatte. Warum es dann wieder ins Augustinermuseum kam, ist unklar. Dort inventarisiert wurde es nie. Offenbar versuchte der Sohn, der im Exil überlebte, später, es zurückzubekommen. Warum dieses Ansinnen damals abgelehnt wurde, kann Verena Larbig nicht sagen. Die näheren Umstände, ob es noch Nachfahren der jüdischen Familie gibt und wem das Bild heute rechtmäßig gehört, das versucht Larbig derzeit herauszufinden. "Es spricht einiges dagegen, dass es vom Museum einverleibt wurde", sagt die Provenienzforscherin.

Sie nennt einen Fall, in dem eine jüdische Leihgabe ins Inventarbuch des Museums eingetragen wurde. Dabei handelte es sich um ein besticktes Deckchen aus roter Seide. Dieses erhielt die jüdische Besitzerin Lili Reckendorf, die, nach Gurs deportiert, den Krieg überlebte, am 27. März 1950 vom Museum zurück. Die Kunsthistorikerin, die auch Provenienzforschungen in den Augsburger Kunstsammlungen betreibt, muss wie eine Detektivin vorgehen. "Vieles ist mühselige, zeitaufwendige Puzzlearbeit." Nicht jede Anfrage werde umgehend beantwortet, weshalb sie parallel an bis zu 20 Fällen arbeitet. Larbig studiert Inventarbücher, in denen alle Erwerbungen erfasst sind, liest Ankaufunterlagen, Karteikarten und Korrespondenzen durch und wälzt Akten in Archiven. Ihre Recherchen beginnt sie vor Ort, sie führen sie aber auch in Archive anderer Städte, etwa ins Zentralarchiv des Internationalen Kunsthandels in Köln, wo Galerienachlässe aufbewahrt werden. Larbig dokumentiert ihre Arbeitsschritte und Ergebnisse, um am Ende zu jedem Werk ein Dossier vorlegen zu können. Sie legt Namenslisten an für den Fall, dass ein Name in anderem Zusammenhang auftaucht und sich Verbindungen ziehen lassen. "Man handelt sich oft von einem Punkt zum nächsten", beschreibt sie ihre Arbeitsweise. Wichtig sei der regelmäßige

Austausch mit anderen Forschern, denn oft gebe es Überschneidungen. Dies geschieht bei Treffen oder über die Datenbank der Arbeitsstelle für Provenienzforschung in Berlin, in die Forscher ihre Ergebnisse einstellen.

"Es ist wichtig, das jetzt zu machen", sagt Larbig. Erben jüdischer Besitzer sterben, Nachlässe werden aufgelöst, Akten vernichtet. Eine lückenlose Aufklärung ist deshalb oft nicht möglich, ohnehin wurden viele Dokumente schon im Krieg zerstört. "Es kann passieren, dass man gar nicht weiterkommt und einen Fall ad acta legen muss. Es kann aber auch passieren, dass man 20 Jahre später etwas findet." Museumsdirektor Tilmann von Stockhausen hatte unter dem Eindruck des Dix-Falles die Ankaufspolitik seiner Vorgänger kritisiert. "Das war aber auch in Ländern wie Frankreich oder den Niederlande nie ein Thema", beschreibt Verena Larbig das Verhalten vieler europäischer Museen und Sammler. "Es hat einfach keinen interessiert."

1916 Werke haben die städtischen Museen nach 1933 erworben. Die Herkunft von 81 wird derzeit untersucht. Maßgeblich finanziert wird dies von der Arbeitsstelle für Provenienzforschung, die auf Antrag Einrichtungen jährlich mit einer Million Euro fördert. Die Freiburger Museen erhalten von der Arbeitsstelle für ein Jahr 26 300 Euro, weitere 10 000 Euro Personalkosten steuern sie aus dem eigenen Etat bei. Über einen Folgeantrag für 2012 wird Ende Oktober entschieden. Quelle: <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/vieles-ist-eine-muehselige-zeitaufwendige-puzzlearbeit—36251342.html>.

Stadt Lienz entschied sich gegen Restitution von Egger-Lienz-Bild

Geschrieben von Kemle
17. November 2010

Der Standard.at berichtet: "Innsbruck - Der Gemeinderat der Stadt Lienz hat Dienstagabend die Restitution eines Bildes des Osttiroler Malers Albin Egger-Lienz abgelehnt. Bei drei Stimmenthaltungen sprachen sich zehn Mandatäre gegen und acht für eine Rückgabe aus, erklärte der Lienzer VP-Bürgermeister Johannes Hibler. Das Werk "Die Wildbrethändlerin" werde somit nicht an die Erben nach Lothar Egger-Möllwald restituiert, wie von der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) gefordert.

Die IKG hat in einem an die Stadt Lienz gerichteten Anwaltsschreiben die Rückgabe der beiden Werke "Die Wildbrethändlerin" und "Die Christnacht" verlangt. Reagiere die Stadt bis zum 19. November nicht, werde geklagt. In der Causa "Wildbrethändlerin" hatte der Stadtrat gemeinsam mit dem Kulturausschuss der Stadt vergangenen Mittwoch beschlossen, den Gemeinderat entscheiden zu lassen. In der Causa "Christnacht" will die Stadt mit der Erbin in Kontakt treten, da kein "einziger persönlicher Hinweis" vorliege, dem entnommen werden könne, dass Irmgard Neumann das Bild restituiert haben

möchte. Die beiden Werke befinden sich im Bestand der Egger-Lienz-Galerie in Schloss Bruck. Das Museum beherbergt nach eigenen Angaben die größte Werkssammlung des österreichischen Malers neben dem Leopold Museum Wien und dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck.

IKG kritisiert Entscheidung

Die IKG hat am Mittwoch die Entscheidung der Stadt Lienz kritisiert: "Ich bin davon überzeugt, dass der Gemeinderat nicht die richtigen Informationen hatte", sagte die Restitutionsbeauftragte der IKG, Erika Jakobovits. "Ich werde mir das Protokoll der Sitzung besorgen und dann die Faktenlage klarstellen", erklärte Jakobovits. Indes werde sie die Erben nach Lothar Egger-Möllwald über die Entscheidung informieren und mit ihnen besprechen, was weiter zu tun sei. Generell habe Jakobovits das Gefühl, "dass man in Österreich nicht mehr restituieren möchte". Es habe sich offensichtlich die Ansicht durchgesetzt, "dass man seine Schuldigkeit getan habe".

Den Wunsch der Stadt, im Fall der "Christnacht", vor einer etwaigen Restitution mit der Erbin in Kontakt zu treten, könne Jakobovits nicht nachvollziehen. Zum einen sei die Erbin eine ältere Dame, zum anderen gehörten restitutionswürdige Bilder zurückgegeben, unabhängig davon, wer der Erbe sei. Irmgard Neumann habe der IKG eine Vollmacht erteilt. Daher bestehe kein Grund, warum die Frau mit der Stadt in Kontakt treten sollte.

Auch die Tiroler Grünen haben sich am Mittwoch zu Wort gemeldet und Rechtssicherheit bei der Restitution in Tirol gefordert. Eine rechtliche Grundlage würde eine Einzelfallentscheidung "viel leichter" machen, argumentierte der Landtagsabgeordnete Gebi Mair. Die Diskussion und anschließende Nicht-Restitution von NS-Raubgut in Lienz bezeichnete er als "unwürdiges Schauspiel".

Vorgeschichte der Gemälde Bürgermeister Hibler hatte im Vorfeld geäußert, dass im Fall der "Wildbrethändlerin" nach wie vor einige Details im Unklaren seien: Das Bild wurde erst 1961 von der Stadt Lienz gekauft, nachdem es 1949 von einer unbekannten Privatperson im Dorotheum ersteigert wurde. Aufklärungsbedürftig sei daher unter anderem, wer das Gemälde im Dorotheum eingebracht habe und wie es in den Kriegswirren aus den Händen seines Besitzers Lothar Egger-Möllwald geraten sei. Die IKG stehe aber auf dem Standpunkt, dass im "Zweifelsfall zu restituieren" sei.

Die "Christnacht" wurde 1938 von Therese Neumann zu "einem Experten zufolge angemessenen Preis" an die Stadt verkauft, erklärte Hibler. Damals habe Neumann in einem Brief an die Stadt geschrieben, dass sie "Wert darauf legt, das Bild in ihrem Museum (der Stadt, Anm.) zu wissen". Unmittelbar nach dem Krieg habe Neumann kein Restitutionsbegehren gestellt, obwohl sie genau gewusst habe, wo sich das Gemälde befand. Bisher sei lediglich die IKG als Vermittler aufgetreten. "In Sachen 'Die Christnacht' liegt uns kein einziger persönlicher Hin-

weis von Irmgard Neumann vor, dem wir entnehmen können, dass sie das Bild restituiert haben möchte", argumentierte Hibler. (APA)"

Quelle: <http://derstandard.at/1289608058175/Wildbrethaendlerin-Stadt-Lienz-entschied-sich-gegen-Restitution-von-Egger-Lienz-Bild>.

Versteigerung von Beutekunst gestoppt

Geschrieben von Weller

1. Dezember 2010

Die Welt v. 01.12.2010 (Internetausgabe) berichtet: "Ein wertvolles Stück Beutekunst aus Polen konnte in letzter Minute vor einer Versteigerung gerettet werden: Das Ölgemälde "Zydowka z pomaranczami" (Jüdin mit Apfelsinen), bis 1939 im Besitz des Warschauer Nationalmuseums, wurde vorige Woche in einem Auktionshaus in Buxtehude sichergestellt. Das Werk zeigt eine häkelnde Frau mit einem Korb voller Orangen vor einer Warschauer Szenerie. Es stammt von Aleksander Gierymski (1850 bis 1901). Wie das polnische Kulturministerium mitteilt, hat Berlins Kulturstaatsminister Bernd Neumann seine Hilfe bei der Rückführung des Bildes nach Polen zugesagt. Ein deutsches Gericht habe erwirkt, dass das Bild von der Auktion zurückgezogen wurde. Es stand dort für 4400 Euro zum Verkauf, sein Marktwert wird auf eine halbe Million Euro geschätzt. Von den impressionistisch anmutenden Werken Gierymskis sind 20 seit dem Krieg verschollen".

"Die Quelle sprudelt noch" – Neues zur Sammlung Leopold

Geschrieben von Weller

5. Dezember 2010

In der Welt v. 04.12.2010 berichtet Peter Dittmar: "Nun gab seine Witwe große Teile der 'Sammlung Leopold 2' zur Auktion. Diese 190 Lose werden am 7. Dezember im Wiener Dorotheum versteigert. Es sind vorwiegend Landschaften von wenig bekannten österreichischen Künstlern des frühen 20. Jahrhunderts, Beispiele der Wiener Schule der Nachkriegszeit (Rainer, Brus, Muehl) sowie Design des Wiener Jugendstils (Loetz, Hoffmann, Peche). Mit vier Zeichnungen von Klimt (22 000 bis 38 000 Euro) verbinden sich die höchsten Erwartungen. Und dann gibt es noch reichlich Kubin (1500 bis 16 000 Euro). Aber die Auktionshäuser müssen nicht fürchten, dass die Quelle Leopold versiegt. Um die 19 Mio. Dollar (14,8 Mio. Euro) für den Vergleich mit den Erben von Lea Bondi-Jaray über Schieles "Bildnis Wally" aufzubringen, das seit 1998 als 'Raubkunst' in New York festgehalten worden war, will die Stiftung ein Konvolut erotischer Zeichnungen Schieles versteigern lassen".

Volltext: "http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article11383011/Die-Quelle-sprudelt-noch.html".

Vgl. auch im Standard "Leopold-Museum in Finanzierungsnöten",

<http://derstandard.at/1289609332188/Leopold-Museum-in-Finanzierungsnoeten>".

Anspruch Italiens auf Herausgabe eines antiken Helmes ist verjährt

Geschrieben von Weller
10. Dezember 2010

Die Senatsverwaltung der Justiz von Berlin teilt in ihrer Pressemitteilung vom 09.12.2010 mit:

"Ein von der Berliner Staatsanwaltschaft im Jahr 2003 beschlagnahmter Kegelhelm aus Bronze mit einer Verzierung in Gestalt eines Pferdekopfes (sog. Pferdeprotome) muss nicht an die Italienische Republik herausgegeben werden. Dies hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Dezember 2010 entschieden.

Die klagende Italienische Republik erfuhr 2002 von der Existenz eines antiken griechischen Kegelhelms aus der Zeit des 6. bis 7. Jhd. v. Chr., der Bestandteil einer privaten Kunstsammlung in Berlin ist. Nach Auffassung der italienischen Strafverfolgungsbehörden entstammt der Helm einer Raubgrabung in Apulien im Jahre 1993. Der Helm wurde in der Folge aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Italienischen Republik im Jahr 2003 von der Staatsanwaltschaft Berlin beschlagnahmt und befindet sich seit dem Jahr 2004 zur fachgerechten Lagerung in den Räumlichkeiten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Nachdem außergerichtliche Verhandlungen über eine Herausgabe des Helms an die Italienische Republik scheiterten, erhob diese im Jahr 2008 Klage gegen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, das Land Berlin sowie die Testamentsvollstrecker des Erben des bereits verstorbenen privaten Kunstsammlers aus Berlin.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat die Klage auf Herausgabe des Helms abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der geltend gemachte Klageanspruch verjährt sei. Nach § 11 Abs. 1 des Kulturgüterückgabegesetzes verjähre der Rückgabeanpruch des ersuchenden Staates in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem dessen Behörden von dem Ort der Belegenheit und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen. Diese Verjährungsfrist habe bereits im Jahr 2002 zu laufen begonnen. Daher sei der mögliche Herausgabeanpruch zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 2008 bereits verjährt gewesen. Zudem könne die Klage gegen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Land Berlin ohnehin keinen Erfolg haben, da diese im rechtlichen Sinne keine Sachherrschaft über den Helm ausübten und diesen somit nicht herausgeben könnten.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig".

Volltext:

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20101209.1615.322403.html>.

Schweizerischer Juristentag 2010: Kunstrecht/Droit de l'art

Geschrieben von Weller
10. Dezember 2010

Am 17. und 18. September 2010 fand in Davos der Schweizerische Juristentag statt. Ein Themenblock widmete sich dem Kunstrecht mit den beiden sehr instruktiven Beiträgen "Le droit de l'art et des biens culturels en Suisse: questions choisies" von Prof. Dr. Marc-André Renold, Professor, Universität Genf, und "Grundlagen und ausgewählte Fragen des Kunstrechts" von Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Universität St. Gallen. Beide Beiträge sind kürzlich in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht erschienen (ZSR 129 [2010], S. 5 ff.).

Link zur Veranstaltung: <http://www.juristentag.ch/aktuelles.html>.

V. Heidelberger Kunstrechtstag: "Kunsthandel - Kunstvertrieb"

Geschrieben von Weller
17. Dezember 2010

Voraussichtlich Freitag und Samstag, 07. und 08. Oktober 2011 wird der V. Heidelberger Kunstrechtstag stattfinden. Arbeitstitel ist: "Kunsthandel - Kunstvertrieb". Mit diesem Thema sollen aktuelle Brennpunkte etwa das Kunstauktionsrechts, insbesondere des AGB-Rechts, aber auch etwa der Vertragsgestaltung von Galerieverträgen bis hin zum Einfluss des Handelsvertreterrechts auf den Kunstvertrieb angesprochen werden. Kunstvertrieb wird dabei auch interdisziplinär verstanden werden. Die Veranstalter freuen sich auf diese Tagung und hoffen auf rege Beteiligung.

Kunstrecht als Wissenschaftsdisziplin

Geschrieben von Weller
17. Dezember 2010

Es ist dem IFKUR eine Freude, mitzuteilen, dass IFKUR-Mitglied PD Dr. Michael Anton sich vor kurzem an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes habilitierte. Die Habilitationsschrift hat zum Gegenstand: "Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilprozessrecht" und "Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht" und erscheint als Band 3 und 4 seines Rechtshandbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, DeGruyter-Verlag, Berlin, Band 3 Dezember 2010 und Band 4 März 2011, jew. ca. 1300 Seiten (ebenso wie Bd. 1 und 2 zur Besprechung im Kunstrechtsspiegel vorgesehen). Das Rechtshandbuch behandelt die in der Praxis des Kunstmarktes und für Museen bedeutsamen Fragen des Kunstdiebstahls, des Schmuggels nationalen Kulturbesitzes, des illegalen Antikenhandels, der NS-Raub-, Flucht- und Beutekunst sowie der entarteten Kunst aus dem Blickwinkel des Zivilrechts, des internatio-

nenalen Privat- und Prozessrechts, des Strafrechts sowie des öffentlichen nationalen, internationalen und europäischen Rechts. Untersuchungsgegenstand sind des weiteren die in die Staaten der ehemaligen Sowjetunion verlagerte Trophäenkunst, der Status der zur Zeit der DDR-Unrechtsherrschaft verstaatlichten Kulturgüter sowie Fragen betreffend kolonial- und fundteilungsbedingte Kulturgutverlagerungen (weitere Informationen zum Werk unter www.kunstrechtsspendium.de).

Der Habilitationsvortrag befasste sich mit der Thematik: "Kunstvertrieb - Absatzmittlung von Kunstwerken in Recht und Praxis". Die Schriftfassung des Vortrags ist veröffentlicht in Kerstin Odendahl/Peter Johannes Weber (Hrsg.), Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars "Kunst und Recht", Schriften zum Kunst und Kulturrecht Bd. 8, Baden-Baden 2010, S. 331 ff.

Für seine Doktorarbeit "Guter Glaube im Internationalen Kunsthandel" wurde Michael Anton mit dem IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreis 2009 ausgezeichnet. Die Dissertation ist als Band 2 des Rechtshandbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht erschienen (vgl. ferner Michael Anton, Wem 'gehört' die Monstranz? Diebstahl, Restitution und gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken am Beispiel eines gestohlenen Sakralgegenstands, in Weller et al. (Hrsg.), Kunst im Markt - Kunst im Recht, Tagungsband des Dritten Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Baden-Baden 2010, S. 193 ff.).

Es ist damit nur konsequent, dass Michael Anton die *venia legendi* u.a. für das Fach Kunstrecht verliehen wurde. Michael Anton ist damit die zweite Person nach Beat Schönenberger, Basel (vgl. IFKUR-News v. 14. April 2009), der im deutschsprachigen Wissenschaftsraum eine *venia* für Kunstrecht verliehen wurde. Dies zeigt, dass sich das Fach als Wissenschafts-Disziplin weiter etabliert. Das IFKUR freut sich besonders darüber, dass beide Personen Mitglieder des Instituts sind.

BGH: Stiftung darf auf ihrem Gelände gefertigte Fotos von Schlössern und Gärten untersagen

Geschrieben von Weller

20. Dezember 2010

Die Pressestelle des Bundesgerichtshofs teilt mit: "Der u. a. für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten die ungenehmigte Herstellung und Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Gebäude und Gartenanlagen zu gewerblichen Zwe-

cken untersagen darf, wenn sie Eigentümerin ist und die Aufnahmen von ihren Grundstücken aus hergestellt worden sind.

Die Klägerin, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die durch Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg errichtet wurde, hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie verwaltet über 150 historische Bauten und rund 800 ha Gartenanlagen in Berlin und Brandenburg, u. a. Sanssouci, Cecilienhof, Park und Schloss Rheinsberg, Schloss Charlottenburg, Jagdschloss Grunewald, Pfaueninsel. Diese Bauten und Gartenanlagen sind größtenteils in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen worden und gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Deutschland. Die Klägerin wehrt sich dagegen, dass Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter ohne ihre – hier nicht erteilte – Genehmigung zu gewerblichen Zwecken angefertigt und vermarktet werden. Sie verlangt in drei Verfahren von den Beklagten, eine solche Vermarktung zu unterlassen, ihr Auskunft über die Zahl der Foto- und Filmaufnahmen und der damit erzielten Einnahmen zu erteilen und die Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens.

Eine der drei Beklagten (V ZR 45/10) ist eine Fotoagentur, die teils eigene, teils fremde Fotos vermarktet. Der Beklagte des zweiten Verfahrens (V ZR 46/10) hat Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen auf den Anwesen der Stiftung ungenehmigt in einer DVD über Potsdam verarbeitet, die er gewerblich vertreibt. Die Beklagte des dritten Verfahrens (V ZR 44/10) betreibt als Diensteanbieter eine Internetplattform, auf der gewerblich und freiberuflich tätige Fotografen Fotos zum entgeltlichen Herunterladen ins Internet stellen können. Sie hat ca. 4 Millionen Bilder in dem Bildportal gespeichert, darunter etwa 1.000 Fotos von Kulturgütern, die die Klägerin verwaltet, so z.B. Parkanlagen, Skulpturen, Außen- und Innenansichten historischer Gebäude. Das Landgericht hat den Klagen stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Das Eigentumsrecht beschränke sich auf den Schutz der Sachsubstanz und deren Verwertung. Die Ablichtung der Sache und die Verwertung von Ablichtungen stellten keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Das Verwertungsrecht stehe vielmehr dem Urheber der Ablichtung zu. Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt.

Er hat die erste Grundfrage aller drei Verfahren, nämlich, ob die Klägerin als Grundstückseigentümerin die Herstellung und Verwertung von Foto- oder Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter zu gewerblichen Zwecken von ihrer - an ein Entgelt geknüpften - Zustimmung abhängig machen darf, bejaht. Er knüpft dabei an die Rechtsprechung des

u. a. für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, die durch zwei Entscheidungen repräsentiert wird, die unter den Bezeichnungen "Schloss Tegel" (I ZR 99/73) und "Friesenhaus" (I ZR 54/87) bekannt geworden sind. Danach kann der Eigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos nicht untersagen, wenn sie von außerhalb seines Grundstücks aufgenommen worden sind. Er kann sie hingegen untersagen, wenn sie von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind. Das ist eine Folge des Eigentumsrechts. Der Eigentümer kann bestimmen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen jemand sein Grundstück betritt. Ihm steht das ausschließliche Recht zur Erfassung und Verwertung von Fotografien zu, die von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind.

Die zweite Grundfrage, nämlich, ob die Klägerin als Stiftung des öffentlichen Rechts (anders als ein Privatmann) unter Berücksichtigung der Vorschriften über ihre Aufgaben den Interessenten die Gebäude und Parkanlagen unentgeltlich für gewerbliche Zwecke zugänglich machen muss, verneint der Senat. Der Staatsvertrag beschreibt die Aufgabenstellung der Stiftung dahin, dass sie die ihr übergebenen Kulturgüter bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange pflegen, ihr Inventar ergänzen und der Öffentlichkeit zugänglich machen soll. Aus der Satzung, die das Nähere dazu regelt, ergibt sich zwar, dass die Gärten und Parkanlagen als Erholungsgebiet zu gewährleisten sind und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Aus ihr ergibt sich aber auch, dass schon diese Verpflichtung nur gilt, soweit Erhaltung und Pflege des Kulturguts, denen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, das erlauben. Außerdem gilt die Kostenfreiheit nicht für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken. Vielmehr ist die Klägerin ermächtigt, hierfür Entgelte zu verlangen. Danach war die Sache in dem Verfahren V ZR 45/10 an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die weiteren Voraussetzungen der Ansprüche der Klägerin, insbesondere, ob sie Eigentümerin der von ihr verwalteten Anwesen ist, bedürfen noch der Klärung. Das war in dem Verfahren V ZR 46/10 anders. Hier stand das Eigentum der Klägerin fest. Deshalb

sind der Unterlassungsanspruch und der Auskunftsanspruch gegeben. Insoweit konnte abschließend entschieden werden. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs sind dagegen noch weitere Feststellungen zum Verschulden erforderlich.

In dem Verfahren V ZR 44/10 lag die Besonderheit darin, dass die Beklagte selbst keine Foto- oder Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin angefertigt hatte und sie auch nicht selbst verwertet, sondern nur einen virtuellen Marktplatz zur eigenständigen Verwertung durch die Fotografen und Fotoagenturen bereitstellt. Auch hier folgt der Senat der Rechtsprechung des I. Zivilsenats, die durch Entscheidungen mit den Schlagworten "Internet I bis III" (I ZR 304/01, I ZR 35/04 und I ZR 73/05), "jugendgefährdende Medien bei ebay" (I ZR 18/04) und "Sommer unseres Lebens" (I ZR 121/08) bekannt geworden ist. Danach muss der Betreiber eines virtuellen Marktplatzes die dort angebotenen Fotos nur überprüfen, wenn er eine Verletzung von Immaterialgüterrechten und Eigentumsrechten oder andere Rechtsverletzungen erkennen kann. Daran fehlt es hier, weil den Bildern von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin nicht anzusehen ist, ob sie ohne Genehmigung aufgenommen wurden oder nicht.

Urteile vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, 45/10 und 46/10 V ZR 44/10

LG Potsdam – 1 O 175/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 12/09 - Entscheidung vom 18. Februar 2010 und V ZR 45/10

LG Potsdam – 1 O 161/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 13/09 – Entscheidung vom 18. Februar 2010 und V ZR 46/10

LG Potsdam – 1 O 330/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 14/09 – Entscheidung vom 18. Februar 2010

Karlsruhe, den 17. Dezember 2010

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501".

Kalender

'Luzern: International Trade In Indigenous Cultural Heritage: Legal & Policy Issues'

Datum: Montag, Januar 17, 2011 Um 08:00

Dauer: 2 Tage

Kontakt Info:

Universität Luzern Pfistergasse 20 CH-6003 Luzern

Tel. +41 (0)41 228 55 10 Fax +41 (0)41 228 55 05

URL: http://www.unilu.ch/deu/forthcoming-events_319769.html.

The Exploratory Workshop on International Trade in Indigenous Cultural Heritage (IT ICH) will be held in Lucerne, Switzerland, on January 17-19, 2011. It will provide the forum for Indigenous and Non-Indigenous experts from relevant legal fields including international trade, intellectual property, human rights, cultural property and cultural heritage, to freely and fully examine the topic of Indigenous cultural heritage in trade, human rights and intellectual property from various jurisdictions.

The Exploratory Workshop will include scientific participants from Australia, Canada, Italy, New Zealand, the United Kingdom and the United States, as well as representatives of the international organizations, WTO, WIPO and UNESCO and other Swiss authorities from the State Secretariat for Economic Affairs (SECO), the Swiss Federal Office of Culture (BAK) and the Swiss Federal Institute of Intellectual Property (IGE).

The participants will discuss the workshop topic from 9 perspectives each of which will correspond to one panel. In each of the 9 panels, one scientific keynote speaker and one or two discussants (mainly practitioners) will address specified scientific questions. This will ensure coherence, facilitate comparability of the research results, and will allow testing of scientific solutions for feasibility and practicability. The 9 Panels will be structured as follows:

Panel 1 International Trade Law

Panel 2 International Indigenous & Human Rights Law

Panel 3 Intellectual Property

Panel 4 Cultural Property

Panel 5 Cultural Heritage

Panel 6 Canadian Perspective

Panel 7 American (USA) Perspective

Panel 8 Australian Perspective

Panel 9 New Zealand/Aotearoa Perspective

Veranstaltung: 18.01.2011, 19:00 UHR

"Ausnahmen bestätigen die Regel. Die Künstlerische Freiheit in der deutschen Rechtsprechung"

Vortrag von RA Dr. jur. Nicolai Kemle, Erster Vorsitzender des Instituts für Kunst und Recht im Künst-

lerhaus Bremen, Verein zur Förderung von Kunst und Kultur e.V., Am Deich 68/69, D – 28199 Bremen
<http://www.kuenstlerhausbremen.de/aktuell/>.

Veranstaltung: 'Wien: Symposium "Kunst Handeln - Kunst Sammeln"'

Veranstalter: Kommission für Provenienzforschung, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien, Österreich

Datum: 23. bis 25. März 2011

Ort: Wien

Seit 1998 untersuchen die Mitglieder der Kommission für Provenienzforschung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Wien die Provenienzen der in den Bundesmuseen und Sammlungen befindlichen Objekte gemäß den Kriterien des österreichischen Kunstrückgabegesetzes von 1998.

Als besonderes Desiderat erwies sich in diesem Zusammenhang die Erforschung der Rolle des mitteleuropäischen Kunsthandels. Es kann inzwischen als Tatsache gelten, dass der Kunsthandel tief in den nationalsozialistischen Kunst- und Kulturgutraub verstrickt gewesen ist – der wiederum als Teil der nationalsozialistischen Verfolgungs-, Vertreibungs- und schließlich Vernichtungspolitik betrachtet werden muss. Kunst- und Antiquitätenhandlungen sowie Antiquariate in jüdischem Eigentum wurden arisiert, entzogen oder zwangsweise aufgelöst, Warenbestände veräußert und Sammlungen zerschlagen. Verfolgte Jüdinnen und Juden sahen sich gezwungen, privaten Kunstbesitz und Bibliotheken weit unter dem tatsächlichen Wert an HändlerInnen regelrecht zu verschleudern, um ihre Flucht oder diskriminierende Steuern bezahlen zu können. Der Kunsthandel zählte zu den großen Profiteuren dieser gewaltsamen rassistischen Umverteilungsmaßnahmen. Ziel der geplanten Tagung ist es, die Schlüsselrolle des Kunsthandels in diesem Prozess zu beleuchten und den Voraussetzungen bzw. den Folgen dieser Entwicklungen bis zur Gegenwart nachzuspüren. Aus diesem Grund veranstaltet die Kommission für Provenienzforschung ein internationales Symposium, das von 23. bis 25. März 2011 in Wien stattfinden wird. Internationalen WissenschaftlerInnen soll die Möglichkeit geboten werden, aktuelle Forschungsarbeiten und neue Forschungsansätze zu den Themenbereichen „Kunst sammeln“ und „Kunst handeln“ zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches zu diskutieren. Zentrale Themenfelder sind:

1. Der europäische Kunsthandel und Kunstsammlungen in den 1920er und -30er Jahren
- Entstehung von Sammlungen / Prozesse des

Kunstsammeln

- Netzwerke und Akteure: KünstlerInnen – SammlerInnen – KunsthändlerInnen – Antiquariate – Museen
- 2. Transformation des europäischen Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den 1930er und -40er Jahren
- Enteignung, Arisierung, Eigentumsveränderungen
- Die Rolle des Kunsthandels im Kontext der nationalsozialistischen Kunstpolitik und des nationalsozialistischen Vermögensentzugs: Opfer, AkteurInnen, ProfiteurInnen
- Veränderung von Netzwerken
- Die Rolle der Reichskulturkammer, der Vermögensverkehrsstelle, der Denkmalbehörden, des Dotheums, etc.
- Die Rolle des europäischen Kunsthandels für die NS-Sammlungspolitik („Sonderauftrag Linz“, „Sammelwahn“ der NS-Elite, Braunes Haus, Obersalzberg etc.)
- Spannungsfeld „Altreich“ – „Ostmark“: Sonderent-

wicklungen, Ausfuhrverbotsgesetz, der Umgang mit „entarteter Kunst“, Machtkampf zwischen österreichischen und deutschen Kunsthändlern am österreichischen Kunstmarkt ab März 1938

- Situation des Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den vom Deutschen Reich besetzten Ländern und den Satellitenstaaten
- Ökonomie und Ästhetik: Devisenbeschaffung, Veräußerung von beschlagnahmten Werken durch die NS-Führung zum Zweck der Devisenbeschaffung, Kontinuität der Kontakte exilierter und vertriebener KunsthändlerInnen
- Veränderung des europäischen Kunstmarktes durch die Verbringung von Sammlungen ins Ausland; Flucht und Exil von KunstsammlerInnen und KunsthändlerInnen
- 3. Kunsthandel und Kunstsammlungen nach 1945
- Kontinuitäten und Brüche
- Netzwerke
- Rückstellungen und Entschädigung

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
Kleine Mantelgasse 10

D – 69117 Heidelberg

1. Vorstand: RA Dr. Nicolai B. Kemle
2. Vorstand: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.

Homepage: <http://www.ifkur.de>

Email: info@ifkur.de

Fax: +49 – (0) 6221 - 585 149

Bildnachweis:

Prof. Dr. phil. Andrea Jördens
Zentrum für Altertumswissenschaften
Direktorin des Instituts für Papyrologie
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Grabengasse 3 – 5
69117 Heidelberg